

RS Vfgh 2007/6/27 B1004/07

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.06.2007

Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

StPO §90 Abs1

ZPO §63 Abs1 / Aussichtslosigkeit

Leitsatz

Abweisung eines Verfahrenshilfeantrags zur Beschwerdeführung gegen die Zurücklegung einer Strafanzeige durch die Staatsanwaltschaft sowie hinsichtlich einer "Kündigungsanfechtung" als aussichtslos; kein subjektives Recht des Einzelnen auf Geltendmachung des Strafanspruches des Staates; Zuständigkeit der Zivilgerichte für Streitigkeiten aus ehemaligen Arbeitsverhältnissen

Entscheidungstexte

- B 1004/07
Entscheidungstext VfGH Beschluss 27.06.2007 B 1004/07

Schlagworte

VfGH / Verfahrenshilfe, Rechte subjektive öffentliche, Strafrecht, Strafprozeßrecht, Arbeitsrecht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2007:B1004.2007

Zuletzt aktualisiert am

30.01.2009

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at